



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 2. August 2016

Nr. 27

Inhalt

Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign an der Hochschule Niederrhein vom 19. Juli 2016

**Ordnung
zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung
und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung
für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 19. Juli 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 7 und 11 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Design der Hochschule Niederrhein die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Bewerbung
- § 3 Feststellungskommissionen
- § 4 Inhalt des Feststellungsverfahrens
- § 5 Feststellungskriterien
- § 6 Niederschrift
- § 7 Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 8 Wiederholung des Verfahrens
- § 9 Geltungsdauer und Anerkennung von Feststellungen
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Feststellung

(1) Die Einschreibung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign an der Hochschule Niederrhein setzt gemäß § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign an der Hochschule Niederrhein den Nachweis einer künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Feststellungsordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation (Fachhochschulreife) und den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt. Von der Fachhochschulreife kann abgesehen werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber neben einer den Anforderungen der Fachhochschulreife entsprechenden Allgemeinbildung eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung nachweist.

(2) Im Feststellungsverfahren soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er eine künstlerisch-gestalterische Eignung oder eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.

§ 2

Bewerbung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung oder zur Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung wird für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Studium im Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign an der Hochschule Niederrhein aufnehmen wollen, einmal jährlich durchgeführt.

(2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Die Bewerbung muss bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Design der Hochschule Niederrhein vorliegen. Zur Bewerbung gehört ein ausgefülltes Formular mit Angaben zur Vorbildung und eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einem entsprechenden Feststellungsverfahren teilgenommen hat. Das Nähere wird vom Dekanat festgelegt.

§ 3

Feststellungskommissionen

(1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens werden im Fachbereich Design mehrere Kommissionen gebildet. Eine Kommission besteht entweder aus zwei Professorinnen oder Professoren oder aus einer Professorin oder einem Professor und einer Fachlehrerin oder einem Fachlehrer. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Dekanat benannt.

(2) Das Dekanat des Fachbereichs Design trägt die Verantwortung für die Organisation des Feststellungsverfahrens und sorgt für dessen ordnungsgemäße Durchführung.

(3) Die Kommissionen beraten und entscheiden nichtöffentlich. Feststellungsentscheidungen werden von den Mitgliedern einer Kommission gemeinsam getroffen. Stimmen die Mitglieder einer Kommission in ihrem Urteil nicht überein, wird vom Dekanat eine weitere Kommission hinzugezogen, deren Urteil den Ausschlag gibt.

§ 4 Inhalt des Feststellungsverfahrens

(1) Das Feststellungsverfahren umfasst

1. die Anfertigung einer Mappe mit Arbeitsproben, die 15 bis 20 freie oder angewandte Arbeiten enthält, mit denen die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine besonderen gestalterischen Interessen nachweisen soll;
2. die Anfertigung einer bildnerisch orientierten Hausarbeit zu einem vorgegebenen, assoziativen Thema; die Hausarbeit soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber fähig ist, zeitbegrenzt eine themenbezogene Aufgabenstellung zu bearbeiten und in diesem Rahmen individuelle und originelle Lösungsvorschläge zu entwickeln;
3. die Präsentation der Mappe und der Hausarbeit einschließlich eines Gespräches mit den Mitgliedern der Feststellungskommission; Präsentation und Gespräch sollen der Kommission sowohl erweiterte Informationen zur Beurteilung der Arbeiten geben als auch einen persönlichen Eindruck der Bewerberin oder des Bewerbers vermitteln, um seine fachliche und persönliche Eignung einschätzen zu können.

(2) Der Mappe mit den Arbeitsproben und der Hausarbeit ist eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beizufügen, dass sie oder er die Arbeiten selbstständig angefertigt hat.

(3) Die Mappe mit den Arbeitsproben und die Hausarbeit sind zu einem vom Fachbereich festgesetzten Termin vorzulegen und zu präsentieren. Der Termin wird der Bewerberin oder dem Bewerber unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen mitgeteilt. Mit der Einladung erhält die Bewerberin oder der Bewerber auch das Thema der Hausarbeit und gegebenenfalls ergänzende Informationen, die die Form der einzureichenden Arbeiten betreffen.

(4) Die eingereichte Mappe mit den Arbeitsproben und die Hausarbeit werden der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wieder ausgehändigt.

(5) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen ihrer oder seiner Behinderung nicht in der Lage ist, das Feststellungsverfahren ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu absolvieren, so kann das Dekanat gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann er weitere Nachweise der Behinderung fordern. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:

- die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Hausarbeit, der Präsentation oder des Gespräches
- die Unterbrechung der Präsentation oder des Gespräches durch individuelle Erholungspausen
- der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt
- das Zulassen und gegebenenfalls auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierten Prüfungsunterlagen und gesonderten Prüfungsräumen

§ 5 Feststellungskriterien

(1) Für die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung oder der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung sind die Mappe mit den Arbeitsproben, die Hausarbeit und die Präsentation einschließlich des Gespräches nach folgenden Kriterien zu beurteilen:

- Kreativität (Originalität, Ideenreichtum, Wahrnehmungsfähigkeit, Gestaltungsfähigkeit)
- Darstellungsfähigkeit und technisches Verständnis
- Reflexionsvermögen (sprachliche und gestalterische Artikulation)
- Motivation.

(2) Als Ergebnis dieser Beurteilung wird der Bewerberin oder dem Bewerber die künstlerisch-gestalterische Eignung oder die besondere künstlerisch-gestalterische Begabung zuerkannt oder nicht zuerkannt. Für eine Zuerkennung muss die Bewerberin oder der Bewerber die Anforderungen in allen vier in Absatz 1 genannten Kriterienbereichen erfüllen. Für eine Zuerkennung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung müssen die Anforderungen in besonderem Maße erfüllt sein.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Datum und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beiden Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung nach § 5 ersichtlich sein müssen.

§ 7 Bekanntgabe der Entscheidungen

Die Entscheidung der Kommission wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Design mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Wiederholung des Verfahrens

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren künstlerisch-gestalterische Eignung oder besondere künstlerisch-gestalterische Begabung nicht festgestellt wird, können frühestens zum Termin des folgenden Jahres erneut an einem Verfahren zur Feststellung der Eignung oder der besonderen Begabung teilnehmen.

§ 9 Geltungsdauer und Anerkennung von Feststellungen

(1) Die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung oder besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung gilt in der Regel für die drei auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine. In begründeten Fällen kann die Kommission die Geltungsdauer verlängern.

(2) Die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung oder die Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung, die im Rahmen eines Feststellungsverfahrens an einer Fachhochschule im Lande Nordrhein-Westfalen für einen Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign getroffen wurde, wird anerkannt. Feststellungen aufgrund entsprechender Verfahren in anderen Bundesländern oder Feststellungen in anderen Studiengängen können auf Antrag durch die Kommission ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit sie in ihren Anforderungen gleichwertig sind.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design vom 7. Juli 2016 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom 12. Juli 2016.

Krefeld, den 19. Juli 2016

Die Dekanin
des Fachbereichs Design
der Hochschule Niederrhein
Prof. Nora Gummert-Hauser